

## **Ausschussordnung der Stadt Heimbach vom 01.10.1999**

Die Stadtvertretung Heimbach hat folgende Regelung über die Bildung, Zuständigkeit und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen getroffen:

- 1.1 Die Stadtvertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:  
Haupt- und Finanzausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Werksausschuss  
Planungs- und Bauausschuss
- 1.2 Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können nichtständige Ausschüsse gebildet werden.
- 1.3 Die Ausschüsse können Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 1.4 Es besteht keine Möglichkeit, sachkundige Bürger zu Ausschussmitgliedern zu bestellen.
- 1.5 Für die Ausschussmitglieder werden persönliche Vertreter bestellt.
- 1.6 Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die von der Stadtvertretung zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten und Empfehlungen auszusprechen. Ihnen werden im Rahmen dieser Ausschussordnung Entscheidungszuständigkeiten übertragen.

### **2. Haupt- und Finanzausschuss**

- 2.1 Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
- 2.2 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Ausschussordnung der Stadtvertretung, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- 2.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten (Sachgebiete) zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen worden sind.  
Hierzu gehören insbesondere auch:
  - kulturelle Angelegenheiten einschließlich Musikschule
  - Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
  - Sportangelegenheiten
  - Fremdenverkehr und Tourismus
  - Einsatz der Werbemittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- 2.4 Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses:
  - Beschwerdeausschuss (§ 24 GO, § 5 HS)
  - Personalangelegenheiten (§ 12 HS)
  - Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
  - Oberstes Organ LPVG
  - Mitwirkung bei der Schaffung von Ortsrecht mit Ausnahme der Bauleitplanung

- Koordinierung der Ausschussarbeit

### **3. Rechnungsprüfungsausschuss**

3.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

3.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 101 GO NW wahr.

### **4. Werksausschuss**

4.1 Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

4.2 Der Werksausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“.

4.3 Der Werksausschuss entscheidet über

- die Ausführung des Wirtschaftsplanes, sofern es sich nicht um Aufgaben der laufenden Betriebsführung handelt;
- die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

### **5. Planungs- und Bauausschuss**

5.1 Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

5.2 Der Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für

- Städtebau und Raumplanung
- Bauleitplanung
- Landschafts- und Naturschutz
- Denkmalschutz (§ 23 DSchG)
- Straßen, Wege, Brücken
- Straßenbeleuchtung
- Gewässer
- Parkeinrichtungen
- Grünanlagen
- Friedhofswesen
- Forst
- Umweltschutz
- eigenen Hoch- und Tiefbau mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung

5.3 Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet über

- Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen,
- Vergabe von Aufträgen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (mit Ausnahme Abwasserbeseitigung) für die von der Stadtvertretung beschlossenen Vorhaben.